Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur

l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1884)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons

Bern

Autor: Stockmar / Räz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416331

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1884.

Direktor: Herr Regierungsrath **Stockmar.** Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Räz.**

I. Gesetzgebung.

In der Volksabstimmung vom 11. Mai ist der Gesetzentwurf betreffend theilweise Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Dezember 1852, über das Gemeindewesen, mit einem Mehr von 867 Stimmen angenommen worden und sofort in Kraft getreten. Die freiere Gestaltung, welche diese Novelle den grössern Gemeinden in der Organisation ermöglicht, wird für diese von guten Folgen sein.

Neben diesem hat das Berichtsjahr noch folgende auf das Gemeindewesen bezügliche Erlasse gebracht:

- 1) Ein Dekret des Grossen Rathes über die Abtrennung der Kirch- und Einwohnergemeinde Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen und Vereinigung derselben mit dem Amtsbezirk Aarwangen, vom 31. Januar;
- ein Dekret derselben Behörde über Abtrennung der Gemeinde Oeschenbach vom Bezirk der Kirchgemeinde Rohrbach und Zutheilung derselben zu demjenigen der Kirchgemeinde Ursenbach, vom 18. Dezember.

Ferner wurde vom Grossen Rath in seiner Sitzung vom 29. Oktober durch Uebergang zur Tagesordnung abgewiesen ein Rekurs des Herrn A. L. Tièche und Mithafte in Reconvillier gegen einen Entscheid des Regierungsrathes vom 5. April 1883, betreffend Burgernutzungen. Dagegen sind dermal noch folgende Rekurse über Angelegenheiten des Gemeindewesens vor dem Grossen Rathe hängig:

- 1) Derjenige der gemischten Gemeinde Lamlingen;
- 2) Beschwerde der Gemeinden Lützelflüh, Rüegsau und Utzenstorf gegen zwei Entscheide des Regierungsrathes vom 27. Dezember 1880 und 23. Juli 1881, betreffend die Trennung von Lokalanzeigerverbänden.

Zu diesen sind neu eingelangt und waren am Schluss des Berichtsjahres noch hängig:

- Ein Rekurs der Herren Joh. Rudolph und Ludwig Affolter in Riedtwyl gegen einen Entscheid des Regierungsrathes vom 16. Juli 1884, betreffend Vermessungskosten;
- ein Rekurs der 2. Sektion der Gemeinde Les Bois gegen einen Entscheid der nämlichen Behörde vom 9. Januar 1884, betreffend Gemeindesteuern.

HE ST

II. Bestand der Gemeinden.

Dieser hat im Berichtsjahre keine Veränderung erlitten. Dagegen ist durch das erstere der oben bezeichneten Dekrete das Gebiet des Amtsbezirks Wangen um den Bezirk der Kirchgemeinde Ursenbach vermindert und derjenige des Amtsbezirks Aarwangen um so viel vergrössert worden. Diese Veränderung in der Gebie seintheilung war von der Bewohnerschaft Ursenbachs schon lange gewünscht und durch die Ortsverhältnisse sehr gerechtfertigt. Sie bildete auch die nothwendige Bedingung zur Durchführung einer Anzahl sehr zweckmässiger Grenzbereinigungen — Aufhebung von Enclaven — wovon die Vereinigung der Gemeinde Oeschenbach mit dem Bezirk der Kirchgemeinde Ursenbach eine der wichtigsten ist.

III. Organisation und Verwaltung.

Der Regierungsrath hat während des Berichtsjahres auf hierseitigen Antrag folgende Akte der Gemeindeverwaltung genehmigt:

42 Auscheidungsverträge zwischen Kirchgemeinden und Einwohnergemeinden über die Güter mit kirchlichem und diejenigen mit ortspolizeilichem Zweck.

19 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Einwohner-, Burger- und Schulgemeinden;

20 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, wie Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.

10 Gemeindenutzungsreglemente und Nachträge zu solchen.

Ferner gelangten auf hierseitige Begutachtung hin zur oberinstanzlichen Entscheidung des Regierungsrathes:

7 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;

7 Steuerstreitigkeiten;

13 Streitigkeiten über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;

5 Nutzungsstreitigkeiten.

In acht von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urtheil abgeändert oder aufgehoben; in den übrigen aber bestätigt.

Zu diesen vor die obere Administrativinstanz gelangten Streitigkeiten hat auch die dermal in Ausführung begriffene Katastervermessung der Gemeinden des alten Kantonstheils ihren Beitrag geliefert, soweit es die Frage betrifft, durch wen die Kosten dieser Vermessungen zu tragen seien. Die Mehrzahl der Gemeinden deckt diese Kosten aus der allgemeinen Gemeindekasse; einzelne jedoch haben beschlossen, dieselben den Grundbesitzern aufzulegen. Gegen beide Arten der Deckung sind von verschiedenen Seiten Einsprüche eingelangt.

Der Regierungsrath hat sie dahin entschieden, dass es den Gemeinden freistehen müsse, jene Kosten als Ausgabe der ganzen Gemeinde zu behandeln, oder sie den Grundbesitzern aufzulegen; weil der § 1 des Dekretes vom 1. Dezember 1874 die Parzellarvermessung als Aufgabe der Gemeinden erkläre, über die Deckung der daherigen Kosten aber keine Vorschrift aufstelle, und weil die Vermessung sowohl dem öffentlichen Interesse der Gemeinden, als dem privatrechtlichen der Grundbesitzer diene.

Ein Steuerstreit zwischen einer Kirchgemeinde und einem Privaten hat dem Regierungsrath Anlass gegeben, festzusetzen, dass in Bezug auf die Frage nach der Steuerpflicht an Kultusausgaben — Art. 52 des Kirchengesetzes, §§ 1 und 12 des Dekrets vom 2. Dezember 1876, über Kultussteuern, und Art. 49 der Bundesverfassung — blos die religiöse Konfession, nicht aber die Sprache des für die Steuer Belangten entscheidend sei.

Ferner ist der Regierungsrath in die Lage gekommen, sich auch über die Frage auszusprechen, inwieweit der Art. 43 der Bundesverfassung die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 26. August 1861, über die Stimmberechtigung an der Einwohnergemeinde, zu Gunsten der hier wohnenden Schweizerbürger anderer Kantone modifizire. Seine Antwort lautete dahin, dass der niedergelassene Schweizerbürger an seinem Wohnorte alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger geniesse. Mit diesen Rechten seien aber auch die gleichen Pflichten verbunden. Da nun das Gesetz vom 26. August 1861 das Stimmrecht an der Gemeinde für die Kantonsbürger an die Bezahlung einer direkten Staatssteuer oder einer Gemeindetelle knüpfe, so sei selbstverständlich auch der niedergelassene Schweizerbürger an diese Bedingung gebunden, da sonst der Letztere ja besseren oder mehreren Rechts wäre, als der Kantonsbürger, was eine ganz unzulässige Annahme sei. An diesem prinzipiellen Standpunkte werde auch ein eidg. Stimmrechtsgesetz nichts ändern.

In einem Streite, ebenfalls das Stimmrecht betreffend, hat der Regierungsrath entschieden, dass ein hier niedergelassener Schweizerbürger, welcher in einem Kantone vergeltstagt sei, dessen Gesetze, gleich den unsrigen, den Verlust der Ehrenfähigkeit an das Falliment knüpfen, hier in politischen und Gemeindeangelegenheiten nicht stimmberechtigt sei; weil die bürgerliche Ehrenfähigkeit, sowie auch der Mangel derselben, rein persönliche Eigenschaften seien, die dem Bürger an seinen neuen Niederlassungsort folgen. Im Weitern stehe das Bundesrecht in Betreff dieser Materie — Art. 43 und 74 der Bundesverfassung und Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend eidg. Wahlen und Abstimmungen vom 7. August 1872 — nicht etwa auf dem Boden der Reziprozität, sondern auf dem-jenigen der Gleichstellung der Schweizerbürger mit den Kantonsbürgern, wonach also die Gesetzgebung des Niederlassungskantons für die Stimmberechtigung Regel mache.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein:

	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch			Gegenstände der Beschwerden.					
$Amtsbezirke. \ \ $		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.	Unerledigt.	Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungs- gegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg Aarwangen Bern Biel Büren Burgdorf Courtelary Delsberg Erlach Fraubrunnen Freibergen Frutigen Interlaken Konolfingen Laufen Laupen Münster Neuenstadt Nidau Oberhasle Pruntrut Saanen Schwarzenburg Seftigen Signau Obersimmenthal Niedersimmenthal Thun Trachselwald Wangen	$\begin{array}{c} 13 \\ 10 \\ 9 \\ \hline \\ 10 \\ 16 \\ 19 \\ 26 \\ \hline \\ \\ 11 \\ 12 \\ 1 \\ 4 \\ \hline \\ \\ \\ 3 \\ \hline \\ 16 \\ 2 \\ 12 \\ 4 \\ 41 \\ \hline \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ \\ $	1 4 2	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	- - - 1 - - - - - - - - - - - - - - - -	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	1 3 — 5 1 — 4 — 2 — 3 — — 1 16 — — 2 — — 2 — — 2 — — — 2 — — — — 2 — — — — 2 —	6 3 3 -2 9 9 10 - 8 6 1 1 - 1 - 8 3 6 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -	2 2 3 -1 2 9 4 4 1 11 10 	- - - - - - - - - - - - - - - - - - -	

Verfügungen, die in das Gebiet der Aufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrath auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

42 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 2 Kirchgemeinden, 10 Burgergemeinden und 30 Ortsgemeinden. Die Gesammtsumme dieser Anleihen steigt auf Fr. 657,000, die sich nach dem Zwecke folgendermassen rubrizirt:

24 Anleihen zu Abtragung oder Konvertirung älterer Schulden Fr. 322,300 Strassenbauten, Flussund Bachkorrektionen, Entsumpfungen und Schwellenbauten . . . » 117,800 Eisenbahnsubventionen u.Liegenschaftsankäufen » 140,900 Kirchen - Reparaturen, Erstellung von Hydranten, Anschaffungen von Feuerspritzen etc. . . 76,000 Total . Fr. 657,000 42 Anleihen.

10 Ermächtigungen an Gemeinden zur Abschreibung oder Verwendung eines Theiles ihres Kapitalvermögens.

17 Gemeinden wurden zu Liegenschaftsverkäufen und 9 zu Liegenschaftsankäufen ermächtigt.

6 Genehmigungen von Burgerrechtszusicherungen nach § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Burgerannahmen vertheilen sich auf folgende Gemeinden:

	Kantonsbürger.	Schweizer- bürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Bern		1 Findling		1
Biel	<u> </u>	_	1	1
Bremgarten	<u> </u>	7 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -	1	1
Burgdorf		1		1
Eriz		1		- 1
Gadmen		_	1	1
Hasle			1	1
Heimenhause	n —		1	1
Kirchlindach	-	2	<u>—</u>	2

	Kantonsbürger.	Schweizer- bürger aus andern Kantonen	Ausländer.	Total
Lütschenthal			1	1
Oberburg	<u> </u>	_	1	1
Oberhofen		_	1	1
Roche d'or	<u></u> .		5	5
Schüpfen	_	1		1
Thun			1	1
Untersteckho	olz —		1	1
Utzenstorf		1	- 1	1

Ueber die Thätigkeit und Pflichterfüllung der meisten Gemeindebehörden und Gemeindebeamten gaben auch in diesem Jahr die Amtsberichte ihre Befriedigung kund.

An 13 Gemeindeverwaltungen mussten strenge Weisungen zu Beseitigung von Mängeln ertheilt werden, und die Gemeinde La Ferrière wurde unter dem 20. Juni wegen zu mangelhafter Verwaltung und wegen ihrer Besorgniss erregenden Finanzlage auf die Dauer von zwei Jahren unter die Vogtschaft einer Verwaltungskommission von drei Mitgliedern gestellt.

Gegen die Kassiere dreier anderer Gemeinden musste die Verhaftung verfügt werden, um sie zur Ablieferung der schuldigen Restanzen zu zwingen.

Dagegen hat die Gemeinde Bonfol die ihr im Jahre 1881 entzogene Verwaltung auf Ende September wieder übernommen, und die ihr vorgesetzt gewesene Verwaltungskommission ist, nachdem ihr Bericht über ihre Thätigkeit vom Regierungsrath genehmigt war, abgetreten. Auch die Burgergemeinde Romont, in welcher im vorigen Jahre der Burgergemeinderath wegen Zwistigkeiten plötzlich die Entlassung genommen und dadurch eine vorübergehende Verwaltungseinstellung provozirt hatte, hat zu Anfang des Jahres wieder die selbständige Verwaltung übernommen.

Rechnungswesen.

Auf Ende des Berichtsjahres standen noch nachbezeichnete Gemeinderechnungen aus. In den Amtsbezirken:

Aarberg.

Ottiswyl, Schulgutsrechnung pro 1883. Kallnach, Ortsgutsrechnung pro 1883. » Burgergutsrechnung pro 1883. Bittwyl, Schulgutsrechnung pro 1883. Schwanden, Schulgutsrechnung pro 1883. Schüpfen, Ziegelried-Saurenhorn, Burgergutsrechnung pro 1883.

Aarwangen.

Lotzwyl, Ortsgutsrechnung pro 1883. Schulgutsrechnung pro 1883.

» Tellkassarechnung pro 1882 und 1883. Rüetschelen, Ortsgutsrechnung pro 1883.

» Schulgutsrechnung pro 1883.

Erlach.

Finsterhennen, Burgergutsrechnung pro 1883. Gampelen, Kirchengutsrechnung pro 1883.

Ortsgutsrechnung pro 1883.
 Schulgutsrechnung pro 1883.
 Burgergutsrechnung pro 1883.

Ins, Schulgutsrechung pro 1883.

Oberhasle.

Wyler Schattseite, Bäuertgutsrechnung pro 1882 und 1883. Bottigen, Bäuertgutsrechnung pro 1882 und 1883.

Pruntrut.

Bonfol, Ortsguts-, Schulguts-und Armengutsrechnungen pro 1883. Miécourt, Ortsgutsrechnung pro 1883.

In den übrigen 25 Amtsbezirken sind nach den Berichten der Regierungsstatthalter keine Rechnungsausstände mehr. Es darf obiger Rückstand im Vergleich zu demjenigen früherer Jahre als ein günstiger, d. h., als ein geringer bezeichnet werden. Indessen sollten gar keine Rechnungsrückstände von 1883 und früher mehr existiren.

Benutzung der Gemeindegüter.

Ueber diesen Gegenstand ist für dies Jahr nichts Besonderes hervorzuheben. Es muss auf dasjenige verwiesen werden, was in frühern Berichten gesagt worden ist.

Bern, den 22. April 1885.

Der Direktor des Gemeindewesens: Stockmar.